

Beitrittsantrag

gemäß Betriebliches Mitarbeiter- und
Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG)

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- ☒ Erstmaliger Antrag bei einer Vorsorgekasse
☐ Wechsel von einer anderen Vorsorgekasse zur APK Vorsorgekasse AG

Allgemeine Daten zur selbständigen Person:

Titel	Vorname	Nachname
Mag.	Claudia	Robineau
Straße	PLZ	Ort
Kimmersdorferstrasse 44	4502	St. Marien
E-Mail	Telefonnummer	
c.robineau@gmx.at	00436646159666	
Sozialversicherungsnummer	Geburtsdatum (dd.mm.yy)	
2228050775	05.07.1975	

Ich bin ein/e Selbständiger/Selbständige der/die gemäß GSVG verpflichtend krankenversichert ist und stelle den Antrag auf Abschluss eines Beitrittsvertrages mit der APK Vorsorgekasse AG, Leitzahl 71.100.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Weiters habe ich die Vertragsbedingungen gelesen und zustimmend zur Kenntnis genommen.

☒ Der Antragsteller stimmt der elektronischen Übermittlung des Beitrittsvertrages an die oben angeführte E-Mail-Adresse zu.

☐ Vollmacht zum Wechsel der Vorsorgekasse

Mit dieser Vollmacht beauftragt der Antragsteller die APK Vorsorgekasse AG alle auf ihn lautenden aufrechten Beitrittsverträge mit anderen Betrieblichen Vorsorgekassen ohne sein weiteres Zutun innerhalb der gesetzlichen Vorgaben zu kündigen und auf die Sicherstellung der Übertragung des Vermögens an die APK Vorsorgekasse AG hinzuwirken.

☐ Der Abschluss dieses Vertrages erfolgt als Bevollmächtigter oder Treuhänder.

Legen Sie folgende Unterlagen bei:

- Kopie der Vollmacht oder des Treuhandvertrages.
- Kopie eines gültigen Lichtbildausweises der vertretenen Person (bzw. des Treugebers).

Der Bevollmächtigte / Treuhänder bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er sich von der Identität des Vollmachtgebers / Treugebers persönlich überzeugt hat.

Wichtig: Der Beitrittsvertrag kommt erst zustande, wenn eine ordnungsgemäße Identitätsfeststellung durchgeführt werden konnte. Bitte legen Sie dem Antrag eine Kopie eines gültigen Lichtbildausweises (Reisepass, Personalausweis, Führerschein – bei Scheckkartenformat bitte Vorder- und Rückseite) bei.

Linz, 30.01.2025

Ort, Datum

x

Unterschrift / qualifizierte elektronische Signatur

VERTRAGSBESTIMMUNGEN

(gültig ab 01.01.2020)

§ 1 Grundsätze der Veranlagungspolitik

Die APK Vorsorgekasse AG (folgend APK) hat die Veranlagungsgeschäfte im Interesse der Anwartschaftsberechtigten zu führen und insbesondere auf die Sicherheit, Rentabilität und auf den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen.

§ 2 Beendigung des Beitrittsvertrages und Wechsel der betrieblichen Vorsorgekasse

- (1) Eine Kündigung des Beitrittsvertrages ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf eine andere betriebliche Vorsorgekasse sichergestellt ist. Dies ist der APK durch eine entsprechende schriftliche Erklärung der übernehmenden betrieblichen Vorsorgekasse nachzuweisen. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages kann rechtswirksam nur für alle von diesem Beitrittsvertrag erfassten Anwartschaftsberechtigten mit aufrehtem Dienstverhältnis zum Dienstgeber gemeinsam erfolgen.
- (2) Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der APK ausgesprochen werden. Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrages beträgt sechs Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages wird frühestens zu dem Bilanzstichtag der APK wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages liegt.
- (3) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf die neue Vorsorgekasse hat binnen fünf Bankarbeitstagen nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der APK zu erfolgen. Nach Übertragung hervorkommende, noch zu diesen Abfertigungsanwartschaften gehörige Beträge sind als Nachtragsüberweisung unverzüglich auf die neue betriebliche Vorsorgekasse zu übertragen.

§ 3 Verwaltungskosten

- (1) Die Verwaltungskosten betragen 1,3% des Bruttobeitrages. Die vom Dachverband der Sozialversicherungsträger sowie sonstiger Sozialversicherungsträger verrechneten Kosten für die Zurverfügungstellung von Daten sind in diesem Verwaltungskostensatz bereits enthalten.
- (2) Die APK erhält für die Veranlagung eine jährliche Vergütung in Abhängigkeit von der Beitragszeit für die ersten 15 Beitragsjahre in der Höhe von 0,6 v.H. und ab dem 16. Beitragsjahr von 0,5 v.H. des Abfertigungsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet und monatlich anteilig von der Depotbank eingehoben wird. Barauslagen, die von der Depotbank in Rechnung gestellt werden (z. B. Bankspesen, Depotbankgebühren) trägt die APK.
- (3) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaft von der APK auf eine andere betriebliche Vorsorgekasse sowie die Auszahlung der Abfertigungsanwartschaft erfolgt durch die übertragende und übernehmende oder auszahlende betriebliche Vorsorgekasse verwaltungskostenfrei. Im Zuge der Überweisung oder Auszahlung anfallende und von dritter Seite in Rechnung gestellte Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches dürfen jedoch verrechnet und einbehalten werden.
- (4) Die vom zuständigen Träger der Krankenversicherung für die Einhebung und Weiterleitung der Beiträge verrechnete Vergütung gilt im anfallenden Ausmaß als verrechenbare Barauslage. Sie wird gemäß § 26 Abs. 5 BMSVG als Prozentsatz der eingehobenen Beiträge berechnet.

§ 4 Sonderbestimmungen für Rechtsanwälte gemäß § 70 BMSVG

Die Verwaltungskosten betreffend Beitragseinhebung, Veranlagung und Verwaltung der Beiträge von Rechtsanwälten (§ 64 Abs. 8 2. Satz BMSVG) sind in einem Rahmenvertrag zwischen dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und der APK festzulegen.

§ 5 Melde- und Mitwirkungspflichten

Die am Beitrittsantrag angefragten Daten werden bei Vertragsabschluss und zur laufenden Verwaltung des Vertrages zwingend benötigt. Der Antragsteller, Arbeitgeber bzw. Selbständige haftet für die vollständige und wahrheitsgemäße Mitteilung und ist verpflichtet, der APK über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaft sowie für die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Insbesondere hat er Änderungen der Vertretungsbefugnis, der Person des wirtschaftlichen Eigentümers, des Firmensitzes, der Beitragskontonummern, über Auflösung oder Fusion seines Unternehmens von sich aus der APK bekannt zu geben. Weiters hat der Vertragspartner der APK auf deren Verlangen Auskunft über die Art und den Zeitpunkt der Beendigung einer Beitragszeit und damit zusammenhängender personenbezogener Daten der Anwartschaftsberechtigten zu erteilen.

§ 6 Haftungsausschluss

- (1) Die APK trifft ihre Verfügungen aufgrund der Meldungen des zuständigen Trägers der Krankenversicherung bzw. des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger und haftet für keine dabei auftretenden Fehlinformationen, Fehlüberweisungen, Rechtsstreitigkeiten im Vorfeld der APK und dgl. Insbesondere ist die APK nicht verpflichtet, die ihr übermittelten Stammdaten, Auflösungsgründe sowie die Richtigkeit, Höhe oder Rechtzeitigkeit der Beiträge zu überprüfen.
- (2) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für die Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften gemäß § 47 BMSVG.

§ 7 Allgemeine Vertragsbedingungen

- (1) Allenfalls erforderliche Änderungen dieses Vertrages werden dem Vertragspartner schriftlich von der APK mitgeteilt und werden nach dessen Zustimmung Vertragsbestandteil.
- (2) Die Ungültigkeit einer Bestimmung bewirkt nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages und ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Auf nicht geregelte Punkte finden die entsprechenden österreichischen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das BMSVG, Anwendung.
- (3) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen, die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart.
- (4) Es sind die gesetzlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (5) Anordnungen der Finanzmarktaufsichtsbehörde, des Bundesministeriums für Finanzen oder sonstiger Rechtsträger, die Bestimmungen dieses Vertrages betreffen, entfalten insoweit ihre Wirksamkeit auf diesen Vertrag.

Information zur Anlegerentschädigung

Die APK unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Anlegerentschädigung (§§ 93 ff BWG) und ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Banken und Bankiers. Die Abfertigungsanwartschaft oder die Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge des einzelnen Anwartschaftsberechtigten ist mit einem Höchstbetrag von € 20.000,- gesichert.

Information zum Datenschutz

- (1) Die APK ist in Durchführung dieses Vertrages Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) und der Datenschutz-Grundverordnung, VO[EU] 2016/679 (DSGVO).
- (2) Gegenstand dieses Vertrages ist einerseits die Finanzierung der Abfertigungsanwartschaften durch den Arbeitgeber und andererseits die Durchführung des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäftes im Sinne des Bundesgesetzes über die betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge (BMSVG) durch die APK. Zu diesem Zweck werden die dafür benötigten Daten vom Arbeitgeber erhoben und im Wege des zuständigen Trägers der Krankenversicherung und des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger an die APK zur Erfüllung ihrer Aufgaben übermittelt.
- (3) Die APK verpflichtet sich, Daten bzw. Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der gemäß BMSVG übernommen Aufgaben zu verarbeiten bzw. zu verwenden. Erhält die APK einen behördlichen Auftrag, Daten des Arbeitgebers oder der Anwartschaftsberechtigten (AWB) herauszugeben, so wird sie - sofern gesetzlich zulässig - den Arbeitgeber und die AWB unverzüglich darüber informieren.
- (4) Die APK erklärt, dass sie alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit gemäß § 6 DSG zur Vertraulichkeit verpflichtet hat. Sie wird alle Verpflichtungen eines Verantwortlichen entsprechend den in Österreich geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere die DSGVO und das DSG, gewissenhaft und sorgfältig erfüllen.
- (5) Die APK wird die an sie übermittelten bzw. die von ihr produzierten personenbezogenen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Fristen löschen.
- (6) Die APK zieht Auftragsverarbeiter (Dienstleister) heran, sofern dies zur Erfüllung der gemäß BMSVG übernommenen Aufgaben zweckdienlich ist und kein erhöhtes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen natürlichen Personen zur Folge hat. Dabei wird sichergestellt, dass der jeweilige Auftragsverarbeiter (Dienstleister) dieselben Verpflichtungen eingeht, die der APK auf Grund des BMSVG obliegen. Kommt der Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet im Zweifel die APK gegenüber dem Arbeitgeber für die Nicht-Einhaltung der Pflichten durch ihren Dienstleister.
- (7) Die APK unterliegt den Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes und ist zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verpflichtet, personenbezogene Daten auch zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu verarbeiten. Die erhobenen Daten werden solange verarbeitet und aufbewahrt, wie sie zur Ausübung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung notwendig sind.
- (8) Die APK hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen eine längere Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt.

Hinweis zum Datenschutz

Der Arbeitgeber selbst ist verpflichtet, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Art.

13 DSGVO entsprechend zu informieren, insbesondere dass die automationsunterstützte Ermittlung und Verarbeitung von deren arbeitgeber- und personenbezogenen Daten durch den Arbeitgeber sowie die Übermittlung dieser Daten an die APK und die Datenverarbeitung durch diese bzw. einen Auftragsverarbeiter im Sinne von DSG und DSGVO zum Zweck der Verwaltung und Feststellung der Abfertigungsanwartschaften und Abfertigungszahlungen erforderlich sind und daher entsprechend stattfinden werden. Der Arbeitgeber muss Vorsorge treffen, dass die erfolgte Erteilung dieser Information im Bedarfsfall auch nachgewiesen werden kann.